

## Fragenkatalog für die Vernehmlassung

### A. Verordnung über das gebührenpflichtige Parkieren auf öffentlichem Grund (VgP)

1. Befürworten Sie, dass auch weiterhin für das kurzfristige Parkieren in einer Zentrumszone eine Mindestgebühr (Kontrollgebühr) bezahlt werden muss?

*Art. 3 Abs. 3 Satz 3 E-VgP*

JA

NEIN

Bemerkungen:

2. Sind Sie damit einverstanden, dass in den Stadt- und Quartierzentren das Abstellen eines Motorfahrzeugs für eine Dauer von mehr als 30 Minuten (heute: 60 Minuten) als längerfristiges Parkieren gilt, so dass dafür auch eine Benutzungsgebühr verlangt werden kann?

*Art. 4 Abs. 1 und 3 E-VgP*

JA

NEIN

Bemerkungen:

3. Sind Sie mit der Regelung einverstanden, wonach der Grosse Gemeinderat einen Maximalbetrag für die Benutzungsgebühr bestimmt und der Stadtrat bis zu dieser Limite die Parkgebühren lenkungswirksam festlegen und der weiteren Entwicklung entsprechend flexibel anpassen kann?

*Art. 4 Abs. 3 E-VgP*

JA

NEIN

Bemerkungen:

wir beantragen, dass der GGR auch Minimalgebühren festlegt.

4. Sind Sie damit einverstanden, dass für schwere Motorwagen (Fahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t) die maximale Benutzungsgebühr höher angesetzt wird als für leichte Motorfahrzeuge?

*Art. 4 Abs. 3 E-VgP*

JA

NEIN

Bemerkungen:

5. Sind Sie damit einverstanden, dass in den beiden Zentrumszonen ausschliesslich gebührenpflichtige Parkplätze angeboten werden?  
*Art. 5 Abs. 3 E-VgP*

JA  NEIN

Bemerkungen:

6. Sind Sie einverstanden mit der Festlegung der Grenzen der beiden Zentrumszonen (wo für das Parkieren auf öffentlichem Grund Kontroll- und ab 30 Minuten auch Benutzungsgebühren verlangt werden)?
- a) Zentrumszone Innenstadt  
*Art. 5 Abs. 1 lit. a und Anhang 1 E-VgP*

JA  NEIN

Bemerkungen:

Wir beantragen, dass das Zentrumsgebiet Innenstadt im Bereich des Inneren Lindt vergrössert wird (entlang Palmstrasse/ Bahnstrasse/ Bahnlinie bis Lindstrasse).

- b) Zentrumszone Neuhegi  
*Art. 5 Abs. 1 lit. b und Anhang 2 E-VgP*

JA  NEIN

Bemerkungen:

7. Sind Sie einverstanden mit der Festlegung der Grenzen der vier Quartierzentren (wo für das Parkieren auf öffentlichem Grund Kontroll- und ab 30 Minuten auch Benutzungsgebühren verlangt werden können - aber auch bloss zeitlich beschränktes Parkieren «Blaue Zone» möglich ist)?
- a) Quartierzentrum Töss  
*Art. 5 Abs. 1 lit. c und Anhang 3 E-VgP*

JA  NEIN

Bemerkungen:

Grundsätzlich sind wir der Meinung, dass die Grenzen bei den Quartierzentren Töss, Wülflingen und Seen weiter gefasst werden sollten. Als Beispiel eines weiteren Perimeters kann Oberwinterthur dienen. Die Grenzziehung sollte entlang von Strassen erfolgen und nicht entlang von Parzellen.

- b) Quartierzentrum Wülflingen  
*Art. 5 Abs. 1 lit. d und Anhang 4 E-VgP*

JA  NEIN

Bemerkungen:

Vgl. oben

- c) Quartierzentrum Seen  
*Art. 5 Abs. 1 lit. e und Anhang 5 E-VgP*

JA  NEIN

Bemerkungen:

Vgl. oben

- d) Quartierzentrum Oberwinterthur  
*Art. 5 Abs. 1 lit. f und Anhang 6 E-VgP*

JA  NEIN

Bemerkungen:

8. Befürworten Sie, dass der Stadtrat für das längerfristige Parkieren an speziellen Zielorten je nach der konkreten Situation neben der Kontroll- auch eine Benutzungsgebühr festlegen kann?  
*Art. 6 Abs. 3 E-VgP*

JA  NEIN

Bemerkungen:

9. Neu soll das Parkieren von allen Motorfahrzeugen für gebührenpflichtig erklärt werden. Ausnahmen - wie im bisherigen Art. 2 Abs. 2 VgP «Motorfahrräder» - sollen nicht mehr einzeln in der Verordnung aufgeführt werden. Vielmehr soll der Stadtrat ermächtigt werden, einzelne Kategorien von Motorfahrzeugen von der Gebührenpflicht auszunehmen, um so flexibel auf die weitere Entwicklung reagieren zu können. Sind Sie mit einer solchen Regelung einverstanden?  
*Art. 7 Abs. 2 E-VgP in Verbindung mit Art. 2 Abs. 2 E-VgP*

JA  NEIN

Bemerkungen:

Bei der Aufhebung der Gebührenpflicht für einzelne Kategorien von Motorfahrzeugen sollen die Höhe der CO2 Emissionen pro km eine Rolle spielen.

## B. Verordnung über das unbeschränkte Parkieren in Blauen Zonen (PBZ)

1. Sind Sie damit einverstanden, dass - entsprechend der bisherigen Praxis - Einwohnerinnen und Einwohner sowie Betriebe, deren Wohnsitz oder Betriebsdomizil in einer Zentrumszone gemäss Art. 5 VgP liegt (in denen es künftig ausschliesslich monetär bewirtschaftete Parkfelder geben soll), eine Parkierungsbewilligung für das zeitlich unbeschränkte Parkieren in einem benachbarten Gebiet mit Anwohnerbevorzugung beziehen können?

*Art. 3 Abs. 2 lit. a E-PBZ*

JA

NEIN

Bemerkungen:

2. Befürworten Sie, dass - der heutigen Praxis entsprechend – ausdrücklich festgelegt wird, dass berechnete Personen und Betriebe für Besuchende und Kundschaft Tagesbewilligungen beziehen können?

*Art. 3 Abs. 3 E-PBZ*

JA

NEIN

Bemerkungen:

Kunden und Besucher, die einen ganzen Tag bleiben, sollen nicht in blauen Zonen parken. Dafür gibt es Parkhäuser. Blaue Zonen sind für höhere Frequenzen frei zu halten.

3. Gemäss bisheriger Praxis erhalten Gewerbetreibende, welche im Auftrag von Anwohnenden oder ansässigen Betrieben regelmässig Dienstleistungen erbringen, für die sie zwingend auf ein Fahrzeug angewiesen sind (bspw. Werkstattwagen), eine Parkierungsbewilligung für alle Gebiete mit Anwohnerbevorzugung. Sind Sie damit einverstanden, dass diese bewährte Praxis in der Verordnung verankert wird?

*Art. 4 E-PBZ*

JA

NEIN

Bemerkungen:

4. Macht es aus Ihrer Sicht Sinn, dass in besonderen Fällen, bspw. wenn eine Person gleich mehrere Fahrzeuge besitzt, die Anzahl Bewilligungen pro Berechtigtem / Berechtigter beschränkt werden kann?

*Art. 6 E-PBZ*

JA

NEIN

Bemerkungen:

5. Sind Sie mit der Regelung einverstanden, wonach der Grosse Gemeinderat einen Gebührenrahmen für die verschiedenen Parkierungsbewilligungen setzt, in dessen Bandbreite der Stadtrat die einzelnen Gebühren festlegt und der weiteren Entwicklung folgend flexibel anpassen kann?

*Art. 9 Abs. 2 und Abs. 3 sowie Art. 10 E-PBZ*

JA

NEIN

Bemerkungen:

6. Sind Sie damit einverstanden, dass Anwohnenden und ansässigen Betrieben, die bereits vergleichsweise hohe Gebühren für das nächtliche Dauerparkieren zahlen, die Bewilligung zum tagsüber unbeschränkten Parkieren in der Blauen Zone zu einem reduzierten Tarif abgegeben wird?

*Art. 9 Abs. 2 lit. b E-PBZ*

JA

NEIN

Bemerkungen:

7. Sind Sie damit einverstanden, dass dem Stadtrat die Kompetenz eingeräumt wird, andere Formen der Parkierungsberechtigung als eine Parkkarte einzuführen?

*Art. 15 Abs. 2 E-PBZ*

JA

NEIN

Bemerkungen:

8. Befürworten Sie, dass die rechtlichen Grundlagen für eine kombinierte Bewilligung Anwohnerbevorzugung/Nachtparkieren geschaffen wird?  
*Art. 15 Abs. 2 E-PBZ (s. auch Art. 5 Abs. 3 E-NPV)*

JA  NEIN

Bemerkungen:

### C. Nachtparkierverordnung (NPV)

1. Sind Sie mit der Regelung einverstanden, dass der Grosse Gemeinderat auch für Bewilligungen zum Nachtparkieren einen Gebührenrahmen setzt, in dessen Bandbreite der Stadtrat die einzelnen Gebühren festlegt und demnach flexibel anpassen kann?

*Art. 6 E-NPV*

JA  NEIN

Bemerkungen:

2. Sind Sie damit einverstanden, dass die Durchführung von Kontrollaufgaben (nicht die Ahndung allfälliger Verstösse) an geeignete Dritte übertragen werden kann?

*Art. 7 Abs. 2 E-NPV*

JA  NEIN

Bemerkungen:

## D. Weitere Bemerkungen zu den Revisionsvorlagen

Falls Sie weitere Bemerkungen oder Hinweise zu den Revisionsvorlagen haben, so können Sie diese gerne nachfolgend anbringen:

Bemerkungen:

Grundsätzlich begrüßen wir die flächendeckende Einführung der Blauen Zone. Wie in den Zielsetzungen dargelegt wird dies zu einer merklichen Reduktion von abgestellten Pendlerfahrzeugen führen.

Zu Art. 5 E-PBZ

Zusätzliche Kategorien sollen im Erscheinungsfall zu einer neuen Version der Verordnung führen.

Eine abschliessende Aufzählung kann für diese Version vorgenommen werden.